



Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **26. Juni 2017** stattgefundene Sitzung des

GEMEINDERATES

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal

Anwesend: Bgm. Brigitte RIBISCH, M.A., Vorsitzende,
Vbgm. Georg EIGNER

Stadträte: Rudolf KOFFLER, Julius MARKL, Dir. Roman NEIGENFIND, M.Sc.,
Christian NIKODYM, Ing. Karl SCHÄFFER, Dir. Mag. Isabella ZINS

Gemeinderäte: OV Thomas APPEL, Christian BAUER, Roman FRÜHBERGER, M.Sc.,
Gabriele HOSCHEK, Franz KRIEHLUBER, Peter LUKSCH, Helga NADLER,
OSR Reinhart NEUMAYER, Klaus OBERNDORFER, Josef OFNER,
Werner POSPICHAL, Mag. Roland SCHMIDT, Silvia SCHNEIDER,
Ing. Manfred STEINER, Mag. Thomas STENITZER,
Mag. Kurt SUMHAMMER, Andreas THENNER,

Entschuldigt: StR David REIFF, GR OV Thomas GRUSS, GR Erwin MOISSEL,
GR Alexander WAGNER

Weitere Teilnehmer: Schriftführung:
Robert KRENDL
Mag. Reinhold RUSS

Norbert RIBISCH, M.Sc. (Auskunftsperson)
Mag. Jürgen STEINDORFER (Auskunftsperson)
Uwe WINKLER, (Auskunftsperson)

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt als Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters berichtet sie, dass vor Beginn der Sitzung 3 Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht wurden.

Gemeinderat Ofner stellt für die FPÖ-Fraktion den Antrag,

- **Klares Nein zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe**

als Dringlichkeitsantrag zu werten und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

Nachdem sich jetzt die Anzeichen verdichtet haben, dass tatsächlich der grenznahe Standort in Cihandlo bei Lodherov (Riegersschlag) favorisiert wird, muss dieser Entwicklung so rasch wie möglich mit allen legitimen und insbesondere mit rechtlichen Möglichkeiten entschieden entgegengetreten werden.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird in der Tagesordnung unter Pkt. 2 a) eingereicht.

Vizebürgermeister Eigner stellt für die ÖVP-Fraktion den Antrag,

- **Resolution für den Erhalt der Sonderschulen and Bundesministerium für Bildung**

als Dringlichkeitsantrag zu werten und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

Im NÖ Landtag wurde am 21.6.2017 ein derartiger Antrag gestellt und die Stadtgemeinde Laa an der Thaya möchte auch zeitnahe ihre diesbezügliche Willensbekundung abgeben.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird in der Tagesordnung unter Pkt. 2 b) eingereicht.

Vizebürgermeister Eigner stellt für die ÖVP-Fraktion den Antrag,

- **Abschluss von Mietverträgen**

als Dringlichkeitsantrag zu werten und in die Tagesordnung aufzunehmen.

Begründung:

Eine Erledigung dieses Antrages auf diese Art und Weise ist deshalb notwendig, da das vorliegende Kündigungsschreiben erst nach der Stadtratssitzung eingegangen ist und die Wohnung wieder mit 1.7. vergeben werden soll.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird in der Tagesordnung unter Pkt. 4 a) eingereicht.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt den Antrag, das Protokoll auf Seite 11 unter Pkt. 12. Beschlussfassung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe wie folgt zu ändern:

Statt: Der Gemeinderat möge daher nachfolgende Verordnung neu beschließen

Neu: Der Gemeinderat möge daher die Verordnung vom 6.12.2016 aufheben und nachfolgende Verordnung neu beschließen: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa an der Thaya hat in seiner Sitzung am 28.3.2017...

Beschluss: Der Antrag auf Änderung wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Das Protokoll wird genehmigt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Auftragsvergabe - Gestaltung Grünes Band Neustadt

Im VA 2017 ist als außerordentliches Stadterneuerungsprojekt die Gestaltung des Grünen Bandes (Fläche nördlich zwischen Birkenweg und Fassallee) Neustadt vorgesehen.

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, folgende Auftragsvergaben – die in Abstimmung mit DI Hanak von der NÖ STERN erstellt wurden – zu beschließen:

22 Bäume inkl. Pflanzung - Fa. Aquanatura	ca.	5.665 Euro
22 Steine inkl. Kran - Fa. Malaschofsky	ca.	700 Euro
23 Schilder – Fa. Harald Krumböck	ca.	3.310 Euro
22 Holzsteher – Fa. Lagerhaus	ca.	66 Euro
8 Baumstämme f. Sitzgelegenheiten	ca.	1.000 Euro
120 Sträucher inkl. Pflanzung – Fa. Aquanatura	ca.	3.400 Euro
63 Obstbäume – Fa. Schreiber Pflanzung erfolgt mit Bürgern	ca.	1.134 Euro
3 Weidenhäuschen – Fa. Mawi-Spiele	ca.	1.000 Euro
Planierungsarbeiten u. Rasen anbauen – Fa. Maschinenring	ca.	4.680 Euro
<u>Unvorhersehbare Grünraummaßnahmen</u>	<u>ca.</u>	<u>5.000 Euro</u>
Gesamt	ca.	25.955 Euro

Gemeinderat Bauer stellt den Antrag, diesen Punkt in den Ausschuss zurückzustellen.

Beschluss: Der Antrag von GR Bauer wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 18 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ)

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 18 Pro – 6 Kontrastimmen (proLAA), 1 Stimmenthaltung (Schmidt)

2 a) Klares NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe - DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemeinderat Ofner stellt den Antrag, vorliegende Resolution an den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, den Nationalrat und die Bundesregierung zu beschließen.

Seit Jahren droht an der Grenzregion zum Waldviertel ein Atommüllendlager zu entstehen. Nun werden die Ausbaupläne immer konkreter und spätestens im Jahr 2018 will die tschechische Regierung entscheiden, an welchem Standort die radioaktiv verbrauchten Brennstäbe aus ihren Atomkraftwerken endgelagert werden. In der engeren Auswahl befinden sich zahlreiche Orte nahe der österreichischen Grenze. Als potenzieller Standort wird vermehrt das südböhmische Cihadlo bei Lodherov (Riegerschlag) genannt. Cihadlo ist lediglich 25 Kilometer von der Grenze

zu Niederösterreich entfernt und würde als Atommüllendlager ein enormes Gefahrenpotenzial, allen voran für die Niederösterreich und die „Grenzbevölkerung“, darstellen.

Tatsache ist, dass bis dato noch immer kein sicheres Endlagersystem entwickelt wurde und Niederösterreich ohnehin mitten in der Gefahrenzone der überalterten, störanfälligen Atommeiler Tschechiens und der Slowakei liegt. Mit Stichtag Ende 2017 sind neun der 14 in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Temelin, Dukovany, Bohunice, Mochovce und Paks 30 Jahre und länger in Betrieb. Alleine in Temelin gab es in den letzten Jahren über 130 bekannte Störfälle. Die Folgen eines atomaren Unfalls in einem der Ost-AKW wären katastrophal. Ebenso gefährlich und bedrohlich ist die von Tschechien angepeilte, grenznahe Atommüllendlagerung. Im Interesse einer sicheren Zukunft unseres Bundeslandes sowie der Gesundheit der Niederösterreicher und nachfolgender Generationen muss die grenznahe Atommüllendlagerung mit allen Mitteln verhindert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem sich jetzt die Anzeichen verdichtet haben, dass tatsächlich der grenznahe Standort in Cihandlo bei Lodherov (Riegersschlag) favorisiert wird, muss dieser Entwicklung so rasch wie möglich mit allen legitimen und insbesondere mit rechtlichen Möglichkeiten entschieden entgegengetreten werden.

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa/Thaya spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe einzutreten und alle rechtlichen Schritte zu setzen um sicherzustellen, dass dieses auch verhindert wird.

Vizebürgermeister Eigner stellt den Antrag, dass die ÖVP-Fraktion den Antrag unterstützen wird.

Stadträtin Dir. Mag. Zins stellt den Antrag, dass die Fraktion proLAA den Antrag ebenfalls unterstützen wird und schlägt vor, einen gemeinsamen Antrag aller Parteien zu stellen.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Mag. Zins wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag von Vbgm. Eigner wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag von GR Ofner, unterstützt von allen Parteien, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2 b) Resolution für den Erhalt der Sonderschulen an das Bundesministerium für Bildung - DRINGLICHSANTRAG

Vizebürgermeister Eigner stellt den Antrag, nachfolgende Resolution zu beschließen:

Das Bundesministerium für Bildung möge dafür eintreten, dass die Voraussetzungen für den Fortbestand der Sonderschulen seitens des Bundes nicht eingeschränkt werden.

Konkret soll auf folgende zentrale Punkte hingewiesen werden:

1. Die individuelle Förderung der Stärken und Schwächen von Kindern muss an erster Stelle stehen. Die Betreuungsmöglichkeiten in den Sonderschulen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen eine auf sie zugeschnittene Förderung und Ausbildung erhalten.
2. Es kommt immer auf die Form und den Grad der Behinderung an, ob inklusiver Unterricht sinnvoll und zielführend ist. Wenngleich bereits rund die Hälfte aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet wird – und der Ausbau des inklusiven Unterrichts auch grundsätzlich zu begrüßen ist – wird auch in Zukunft die besondere Förderung an Sonderschulen benötigt, da die Integration in den Regelunterricht nicht bei jeder Art von Beeinträchtigung möglich ist.
3. Wichtig ist auch, dass die grundsätzliche Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten zwischen inklusivem Unterricht oder Unterricht in der Sonderschule nicht von staatlicher Seite vorweggenommen werden darf. Diese wesentliche Entscheidung muss auch weiterhin in letzter Instanz von den Eltern getroffen werden können, denn sie kennen ihre Kinder am besten, und wissen welche Schulform für sie am geeignetsten ist.
4. Gleichzeitig soll in organisatorischer Hinsicht auch die Möglichkeit zur Schaffung der nötigen Kleinklassen (ohne der formalen Hürde der Feststellung der Behinderung) in der Primar- und Sekundarstufe 1 vorgesehen werden.

Beschluss: Der Antrag von Vbgm. Eigner wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

a) 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Stadtrat Koffler berichtet über die beabsichtigte 12. Änderung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogramms in den Katastralgemeinden Laa a.d. Thaya und Hanfthal entsprechend den Unterlagen von Emrich Consulting ZT-GMBH vom Mai 2017. Die Änderungen lagen in der Zeit vom 12.05.2017 bis 23.06.2017 zur allgemeinen Einsicht auf.

Die angrenzenden Gemeinden, die Interessensvertretungen sowie die Landtagsklubs wurden von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer sowie die unmittelbaren Nachbarn schriftlich verständigt.

Ein Entwurf der 12. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde bereits an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Gleichzeitig mit den Entwurfunterlagen der 12. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde bereits auch die Entscheidung, dass für Änderungsfall 2 des Entwicklungskonzeptes und für die Änderungsfälle 2 - 5 des Flächenwidmungsplanes keine strategische Umweltprüfung bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchgeführt wird, an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014, übermittelt.

Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan

KG. Laa a.d. Thaya

Änderungsfall 1: Erweiterung eines potentiellen Siedlungsgebietes und Aufhebung des Campingplatzstandortes

Zur Realisierung des ausgewiesenen Campingplatzes im Bereich zwischen Birkenweg und dem Sieglißgraben wurden von mehreren Betreibern Machbarkeitsstudien durchgeführt. Da sich der Betrieb eines Campingplatzes in der angedachten Ausdehnung und Ausstattung als nicht wirtschaftlich herausstellte, wird dieses Projekt von der Stadtgemeinde zumindest in diesem Ausmaß nicht mehr weiterverfolgt bzw. nicht realisiert. Entsprechend den festgelegten Zielsetzungen werden im örtlichen Entwicklungskonzept der „Standort Campingplatz“ sowie die „Erweiterung des Campingplatzes bei Bedarf“ aus dem örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya gestrichen. Das bestehende potentielle Siedlungserweiterungsgebiet „Erweiterung-Wohnen-mittelfristig – Freihalten von Bebauung bis zur Weiterentwicklung“ wird Richtung Norden erweitert und entsprechend den Baulandflächen im Osten bzw. der potentiellen Erweiterungsfläche für Tourismuseinrichtungen – langfristig im Norden im Übergang Grünland mit einer „Pufferzone – Alle – Grünverbindung“ begrenzt. Entsprechend den festgelegten Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes werden die als Grünland Campingplatz gewidmeten Grundstücke (GNr. 2722, 2723, 2724, 2725, 2730/1, 2730/2, 2731 sowie ein Teil des GNr. 2732, KG. Laa a.d. Thaya) im Ausmaß von rd. 1,32 ha in Bauland Wohngebiet Aufschließungszone BW-A4 ausgewiesen. Aufgrund der bestehenden Grundstücksconfiguration ist für diese Aufschließungszone BW-A4 folgende Freigabebedingung festgelegt:

Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Verkehrserschließung durch einen mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsentwurf

Entgegen den aufgelegten Entwurfunterlagen soll die Widmung Bauland Wohngebiet Aufschließungszone BW-A4 bis zum Sieglißgraben reichen und wird die Sicherstellung der bestehenden Infrastrukturleitungen entlang des Sieglißgrabens in einem zivilrechtlichen Vertrag sichergestellt.

Die nördlich angrenzenden Grundstücke (GNr. 2736, 2737, 2738, 2743, 2744 sowie ein Teil des GNr. 2732, KG. Laa a.d. Thaya), die ebenfalls als Grünland Campingplatz gewidmet sind, werden entsprechend der umliegenden Flächen am Siedlungsrand in Grünland Freihaltefläche umgewidmet.

Änderungsfall 2: Erweiterung des Zentrums

Im Südosten des alten Ortskerns auf dem Baublock der Volksschule Hubertusgasse ist eine Erweiterung des Zentrums geplant. Auf dem als Bauland Wohngebiet gewidmeten Baublock befinden sich neben der Volksschule drei Einfamilienwohnhäuser, der restliche Baublock ist unbebaut. Für diesen zentralen Standort ist auf den vorhandenen Baulandreserven die Errichtung von weiteren zentralen und sozialen Einrichtungen sowie von verdichteten Wohnbauformen vorgesehen. Neben der Erweiterung der Volksschule sind die Errichtung einer Krabbelstube und Geschosswohnungsbau geplant.

Im örtlichen Entwicklungskonzept wird im Südosten des alten Ortskerns eine „Erweiterung des Zentrums“ festgelegt. Die Erweiterungsfläche wird mit den Straßenzügen Hubertusgasse, Sieglißweg, Anton Bruckner-Straße und Eisteichweg begrenzt.

In weiterer Folge wird der Baublock im Bereich der Volksschule in der Hubertusgasse (GNr. 2642/2, 2643/2, 2643/5, 2644/1, 2644/2, 2645, 3737/3, 3737/23, 3737/24, 3737/25, 3737/32 und 3737/35, KG. Laa a.d. Thaya) mit einem Flächenausmaß von 1,02 ha, von Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet umgewidmet.

Im südwestlich angrenzenden Baublock, der sich innerhalb der gewidmeten Zentrumszone befindet, wird das Kerngebiet Richtung Osten auf den gesamten Baublock erweitert (GNr. 2641/6, 2641/23, 2641/25, 2641/26, 2641/28, 2641/30 bis 2641/39, 2643/5 bis 2643/10, 3744/5 und 3749/7, KG. Laa a.d. Thaya). Die als Bauland Wohngebiet gewidmete Fläche umfasst rd. 0,75 ha.

Änderungsfall 3: Anpassung der Widmungsgrenzen

Das Gebäude des aufgelassenen Bezirksgerichtes wurde bereits an privat veräußert und soll künftig in ein Wohngebäude umgebaut werden.

Gemäß der Liste des Bundesdenkmalamtes der unbeweglichen und der archäologischen Denkmale steht das gegenständliche Gebäude nicht unter Denkmalschutz. Zudem liegt der Gemeinde kein Bescheid über eine unter Schutzstellung durch das Bundesdenkmalamt vor. Daher wird die Kenntlichmachung des Denkmals im Bereich des ehemaligen Bezirksgerichtes gestrichen und die Ausweisung des öffentlichen Gebäudes im Flächenwidmungsplan gelöscht. Nördlich des ehemaligen Bezirksgerichtes befindet sich seit den 1970 Jahren ein Wohnhaus, wobei die öffentliche Verkehrsfläche „Unter der Stadt“ zwischen dem gegenständlichen Wohngebäude und dem ehemaligen Bezirksgericht überbaut ist.

Ein zwischen dem Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes und der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya abgeschlossener Dienstbarkeitseinräumungsvertrag räumt der Stadtgemeinde als Verwalter des öffentlichen Gutes das immerwährende Recht der freien Durchfahrt und des Durchganges ein. Zur Sicherstellung des Gebäudebestandes wird für jenen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche, der durch das Gebäude überbaut ist (Teil der GNr. 367/2, KG. Laa a.d. Thaya), eine Widmung in zwei Ebenen Bauland Kerngebiet über öffentlicher Verkehrsfläche festgelegt.

Änderungsfall 4: Tennisplatz

Im Rahmen der Neuerrichtung des Tennisplatzes in der Eichamtsstraße wurde eine Vermessung durchgeführt und sollen die Widmungsgrenzen an den Teilungsplan bzw. den Naturstand angepasst werden. Nördlich und nordwestlich des Tennisplatzes wird die Widmungsgrenze zwischen Grünland Sportstätte und Bauland Wohngebiet (Teil der GNr. 321/11, KG. Laa a.d. Thaya) bzw. öffentliche Verkehrsfläche (Teil der GNr. 330/2, KG. Laa a.d. Thaya) an die aktuellen Grundstücksgrenzen bzw. den Naturstand angepasst.

KG. Hanfthal**Änderungsfall 5:** Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Agrargebiet sowie Aufhebung der öffentlichen Verkehrsfläche

Im Sinne der Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sollen in der Ortschaft Hanfthal zusätzliche Gästebetten geschaffen werden. Dafür werden die gegenständlichen Grundstücke zu einem Bauplatz vereint. Dadurch ist die im Flächenwidmungsplan gewidmete Verkehrsfläche nicht mehr erforderlich. Die ordnungsgemäße Erschließung ist durch die bestehende öffentliche Verkehrsfläche im Westen gegeben. Die öffentliche Verkehrsfläche soll aufgelassen und in das Bauland integriert werden.

Die unbebauten Baulandflächen (GNr. 324 bis 328, KG. Hanfthal) sowie der nordwestlich angrenzende Bauplatz (Gnr. 330/1, 330/2, 332, 333, 334 und 1929/3, KG. Hanfthal) werden von Bauland Wohngebiet in Bauland Agrargebiet umgewidmet. Im Sinne einer wirtschaftlichen Erschließung der Baulandfläche wird die öffentliche Verkehrsfläche (Teile der GNr. 324 und 325, KG. Hanfthal), die nördlich der unbebauten Baulandfläche verläuft, in die angrenzende Baulandfläche integriert und in Bauland Agrargebiet umgewidmet.

Aktualisierung von Kenntlichmachungen

Im Zentrum von Laa a.d. Thaya steht das Bürgerhaus Stadtplatz 35 (GNr. 95, KG. Laa a.d. Thaya) unter Denkmalschutz. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist das gesamte Gebäude als Denkmal kenntlich gemacht. Da gemäß dem Bescheid des Bundesdenkmalamtes nur der stadtplatzseitige Haupttrakt unter Denkmalschutz steht, wird die Kenntlichmachung im Flächenwidmungsplan entsprechend korrigiert. Der Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 03.04.1997 liegt in den Entwurfunterlagen auf.

Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht

Entsprechend dem durchgeführten SUP-Screening sind für den Änderungsfall 2 des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten und daher keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Die Änderungsfälle 3-5 des Flächenwidmungsplanes sind vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können. Für den Änderungsfall 1 des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Änderungsfall 1 des Flächenwidmungsplanes sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich.

Als Ergebnis kann zusammengefasst werden, dass die Aufhebung des Standortes Campingplätze und die Erweiterung des potentiellen Siedlungsgebietes Richtung Norden voraussichtlich zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Umweltsituation in der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya führen wird. Der Entwurf der geplanten Änderung des Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes entspricht somit inhaltlich den Aussagen des Umweltberichtes und den aufgezeigten Zielen des Umweltschutzes.

Nachstehende Stellungnahmen sind zeitgerecht eingelangt, die dem Gemeinderat von Stadtrat Koffler vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht werden:

Stellungnahme Land NÖ, WA1 (Beilage 1)

Stellungnahme Helmut Kraus (Beilage 2)

Stellungnahme DI Hermann Kühnreiter (Beilage 3)

Fachliche Stellungnahme des Raumplaners zu diesen drei Stellungnahmen (Beilage 4)

Stadtrat Koffler bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass der Gemeinderat aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und teilweise aus inhaltlichen Gegebenheiten bei den Beschlussfassungen die nachstehenden Abänderungen zu den aufgelegten Unterlagen berücksichtigen möge:

1. Wie bereits im Bauausschuss am 12.6.2017 festgehalten, soll entgegen den aufgelegten Entwurfsunterlagen im Änderungsfall 1 (KG Laa an der Thaya) die Widmung Bauland Wohngebiet Aufschließungszone BW-A4 bis zum Sieglißgraben reichen und wird die Sicherstellung der bestehenden Infrastrukturleitungen entlang des Sieglißgrabens in einem zivilrechtlichen Vertrag (konkret im Kaufvertrag) sichergestellt. Im Entwicklungskonzept ergibt sich dadurch keine Änderung der Kenntlichmachung aufgrund der vertraglichen Regelungen.
2. Unter teilweiser Berücksichtigung der am 22.6.2017 eingegangenen Stellungnahme von Herrn Kraus soll in Änderungsfall 5 (KG Hanfthal) die Widmung Bauland Wohngebiet erhalten bleiben (keine Umwidmung in Bauland Agrargebiet). Allerdings soll die Verkehrsfläche laut Auflage-Entwurfsunterlagen weiterhin aufgehoben werden.

Weiters trägt Stadtrat Koffler dem Gemeinderat die zwei vorliegenden Verordnungen vollinhaltlich vor, die vom Gemeinderat beschlossen werden mögen:

Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes:

VERORDNUNG

zur 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes

§ 1 Entwicklungskonzept

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 und 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF, wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Stadtgemeinde Laa an der Thaya in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.2016 (11. Änderung ÖROP) dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden. Die Veränderung des Konzeptes sind in gesonderten Plänen dargestellt und dem Erläuterungsbericht zur 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beigelegt.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF, wird hiermit der Flächenwidmungsplan in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya für die Katastralgemeinde Laa a.d. Thaya in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.2016 (11. Änderung ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 3 Freigabebedingungen

Die Freigabe der Aufschließungszone darf nur nach Erfüllung nachstehender Bedingungen erfolgen:

- (1) Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 4 – BW-A4 (Grundstücke Nr. 2722, 2723, 2724, 2725, 2730/1, 2730/2, 2731 sowie ein Teil des GNr. 2732, KG. Laa a.d. Thaya):
 - Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Verkehrserschließung durch einen mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsentwurf

§ 4 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §§ 1 und 2 angeführten und von DI Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung vom Juni 2017 verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Änderungsfall 2 des Entwicklungskonzeptes sowie Änderungsfälle 2-5 des Flächenwidmungsplanes:

VERORDNUNG

zur 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Änderungsfall 2 des Entwicklungskonzeptes sowie Änderungsfälle 2-5 des Flächenwidmungsplanes

§ 1 Entwicklungskonzept

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 und 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF, wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Stadtgemeinde Laa an der Thaya in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.2016 (11. Änderung ÖROP) dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden. Die Veränderung des Konzeptes sind in gesonderten Plänen dargestellt und dem Erläuterungsbericht zur 12. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beigelegt.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF, wird hiermit der Flächenwidmungsplan in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya für die Katastralgemeinden Laa a.d. Thaya und Hanfthal in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.2016 (11. Änderung ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 3 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §§ 1 und 2 angeführten und von DI Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung vom Juni 2017 verfassten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemeinderat Mag. Stenitzer stellt den Antrag, über die Änderungsfälle 1, 2 und 5 gesondert abzustimmen.

Gemeinderat Mag. Stenitzer stellt den Antrag, die Umwidmung (Änderungsfall 1 Campingplatz) erst dann durchzuführen, wenn eine Ersatzfläche vorhanden ist.

Beschluss: Der Antrag von GR Mag. Stenitzer betreffend die Aufschiebung der Umwidmung wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 18 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ)

Beschluss: Der Antrag von GR Mag. Stenitzer auf getrennte Abstimmung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt den Antrag, Änderungsfall 1 in der geänderten, vorgetragenen Form mit der dazugehörigen, vorgetragenen Verordnung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Ribisch, M.A., Abänderungsfall 1 in der geänderten, vorgetragenen Form mit der dazugehörigen, vorgetragenen Verordnung zu beschließen, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA)

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt den Antrag, Änderungsfall 2 mit der dazugehörigen, vorgetragenen Verordnung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Ribisch, M.A., Abänderungsfall 2 mit der dazugehörigen, vorgetragenen Verordnung zu beschließen, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Pro – 8 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ), 1 Stimmenthaltung (Schmidt)

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt den Antrag, Änderungsfall 5 in der geänderten, vorgetragenen Form mit der dazugehörigen, vorgetragenen Verordnung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Ribisch, M.A., Abänderungsfall 5 in der geänderten, vorgetragenen Form mit der dazugehörigen, vorgetragenen Verordnung zu beschließen, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA)

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt den Antrag, die restlichen Änderungsfälle mit der dazugehörigen, vorgetragenen Verordnung zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Ribisch, M.A., die restlichen Abänderungsfälle mit der dazugehörigen, vorgetragenen Verordnung zu beschließen, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. stellt den Antrag, die ursprünglichen Anträge aus dem Stadtrat (noch nicht geänderter Änderungsfall 1 und 5, sowie noch nicht getrennte Verordnungen) abzulehnen.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Ribisch, M.A., die ursprünglichen Anträge aus dem Stadtrat abzulehnen, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Mag. Schmidt verlässt den Sitzungssaal.

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, nachfolgenden Punkt zu beschließen:

b) Antrag vom 01.12.2014 von Frau Danica Weiler, 2135 Kottिंगneusiedl 58

Frau Danica Weiler, 2135 Kottिंगneusiedl 58, hat mit Schreiben vom 01.12.2014 einen Antrag auf Umwidmung ihrer Liegenschaft Kottिंगneusiedl 58, GNr. 213, KG Kottिंगneusiedl, von Grünland in Bauland / Wohngebiet gestellt. Dazu wurde vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH eine fachplanerische Stellungnahme vom 27.07.2016 eingeholt. In dieser Stellungnahme wird abschließend festgehalten, dass aufgrund der derzeitigen Sachlage eine Umwidmung des Grundstücks GNr. 213, KG. Kottिंगneusiedl, von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Wohngebiet dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 214) widerspricht. Mit Schreiben vom 03.10.2016 wurde Frau Danica Weiler die zweiseitige fachplanerische Stellungnahme zur Kenntnis gebracht und weiters auf die verbesserten Bestimmungen im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 hinsichtlich erhaltenswerter Gebäude im Grünland hingewiesen.

Mit Schreiben vom 02.04.2017, eingelangt am 04.04.2017, hat Frau Danica Weiler um die Weiterbearbeitung ihres Antrags ersucht.

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Antrag um Umwidmung nicht zu entsprechen und die Widmung wie derzeit bestehend zu belassen. Frau Danica Weiler soll noch einmal von der

fachplanerische Stellungnahme sowie von den Bestimmungen im NÖ ROG 2014 für „erhaltenswerte Gebäude“ informiert werden.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler, dem Antrag nicht zu entsprechen, wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Mag. Schmidt nimmt an der Sitzung wieder teil.

4. Abschluss von Pachtverträgen

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, nachfolgende Pachtangelegenheit zu beschließen:

4.1. Ansuchen von **Peter Haager, Berggasse 45, 2136 Laa** um Verpachtung des Grundstücks **Nr. 3691/2**, KG Laa, im Ausmaß von 381 m² zum Preis von € 1,--/m² für die Nutzung als Garten

Der Gemeinderat möge das Ansuchen unter der Bedingung beschließen, dass das jederzeitige Recht besteht, das Grundstück der durch das Grundstück laufenden Leitungen vom Leitungsrechtsinhaber im Bereich der verlegten Leitungen zu betreten und zu befahren sowie das Instandsetzungs- und Reparaturrechts an den verlegten Leitungen vom Leitungsrechtsinhaber durch zu dürfen. Die oberirdische Wiederinstandsetzung erfolgt lediglich durch Erdaufschüttung ggf. Verdichtung und einfache Ausstreuung mit Grassamen.

Beschluss: Der Antrag von StR Ing. Schäffer wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4 a) Abschluss von Mietverträgen – Dringlichkeitsantrag

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, die Kündigung von Herrn Sajad Bagheri für die Wohnung in Wulzeshofen 56 mit 21.6.2017 und die Neuvergabe an Herrn **Javaheripoor Mohammadjafar** (einziger Bewerber) mit 1.7.2017 zu beschließen.
Fläche: 63,57 m²
Miete: € 185,60 inkl. BK + USt.

Beschluss: Der Antrag von StR Ing. Schäffer wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Geschäftsstücke des Grundverkehrs

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, nachfolgende Geschäftsstücke zu beschließen:

5.1. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Wiederkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 3723/29, KG Laa, Anton Bruckner-Straße 27, Helmut u. Maria Schort

5.2. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Wiederkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 7467/17, KG Laa, Josef Haydn-Gasse 45, Franz u. Elfriede Böck

5.3. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Wiederkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 3723/21, KG Laa, Grillparzerstraße 10, Helmut u. Maria Nebenführ

- 5.4. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 6586/28, KG Laa, Lilienstraße 21, Raiffeisen-Lagerhaus Weinviertel Mitte
- 5.5. Ansuchen von **Frau Mag. Marion Zeinler und Herrn Mag. Michal Schwarz**, Theresia Pampichler Straße 48/3, 2000 Stockerau, um Ankauf des Bauplatzes mit der **Grundstücks Nr. 6320/6**, KG Laa, im Ausmaß von 754 m² (Badgasse 6)
- 5.6. **Kaufvertrag Kamptal Birkenweg**

Sachverhaltsdarstellung:

Die durch das bereits rechtskräftig abgeschlossene Z-Verfahren (laut vorliegender Bestätigung) ist die Stadtgemeinde Laa am Birkenweg Eigentümer von rund 1,32 ha Fläche, die nun als Bauland-Aufschließungszone gewidmet werden soll. Entsprechend der Zielsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist es zweckmäßig das bestehende Siedlungsgebiet dort zu erweitern. Die Fa. Kamptal möchte diese große Fläche für eigene Bautätigkeiten kaufen. Dafür liegt ein Entwurf des Kaufvertrages vor. Diesbezügliche Fragen konnten in schriftlicher Form an Robert Krendl bis 21.6.2017 übermittelt werden, zur Beantwortung von Dr. Uher. Der Kaufpreis von 32 Euro pro Quadratmeter (ohne Aufschließung) wird mit dem vorliegenden Bodenwertgutachten von DI Lester bestätigt. Da die Widmung die Genehmigung der die NÖ Landesregierung benötigt, erfolgt die Unterfertigung durch den Käufer erst im Zeitpunkt des Vorliegens der Widmung Bauland Aufschließungszone (konkrete Bedingung: Sicherstellung einer geordneten Bebauung und Verkehrserschließung durch einen mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplan), wobei binnen 4 Wochen nach Unterfertigung der Kaufpreis zu erlegen ist. Es wird ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen, sodass nach Beschluss der Aufhebung der Aufschließungszone innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau begonnen werden muss. Weiters wird der Stadtgemeinde Laa ein Vorkaufsrecht eingeräumt nach einer etwaigen Teilung. Weiters wird der Bestand der Wasserleitungen und Kanalanlagen in den drei betroffenen Grundstücken durch den Käufer geduldet bzw. auch eine Überbauung (außer mit Straßenanlagen) von ihm unterlassen. Es werden seitens der Stadtgemeinde keinerlei Infrastrukturmaßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt (zum Beispiel Straßenbau, was ein Ausgabenvolumen von rund 300.000 Euro ausmachen würde, wenn dort eine Gemeindestraße errichtet werden würde). Weiters gibt es eine Option für 15 Jahre für einen 10 Meter breiten Streifen auf allen Grundstücken zum Sieglößgraben hin (zum aktuellen Verkaufspreis), um dort für eine mögliche Wegerrichtung vorgesorgt zu haben. Die Kosten des Vertrages werden geteilt. Das Einnahmenvolumen sind rund 445.000 Euro. Dieses Rechtsgeschäft liegt unter der Wertgrenze für eine Genehmigung nach § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge gemäß dem vorliegenden Kauvertrag den Verkauf der darin genannten Grundstücke zu den darin genannten Bedingungen an die Firma Kamptal unter der Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen beschließen und gleichzeitig auch den vorliegenden Vertrag mit der Firma Kamptal zu den darin genannten Bedingungen gemäß NÖ Raumordnungsgesetz beschließen.

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, nachfolgende Geschäftsstücke zu beschließen:

5.7. **Dienstbarkeitsvertrag** zwischen der Stadtgemeinde Laa und der **Jungbunzlauer AG & Co KG Regionale Abwasserreinigung**, Pernhofen 1, 2064 Wulzeshofen, betreffend der Eintragung der Dienstbarkeit für die Verlegung und Betreiben einer Abwasserdruckleitung DN 800 inklusive Entlüftungs- und Entleerungsschächte in einem rund 6 m Abstand zur Nutzwasserversorgungsleitung DN 600 mit einer Verlegetiefe von etwa 1,9 bis 4,3 m entsprechend dem Plan Nr. 2347-59 vom ZT Büro Dr. Lengyel GmbH über die Grundstücke Nr. 746 (EZ. 57), 731 (EZ 166), 850, 855, 861 (EZ. 937) und 636, 717, 748, 805 (EZ. 942), alle KG Wulzeshofen, für sich und ihre Rechtsnachfolger des Grundstückes Nr. 493/1, KG. Pernhofen, Die Fa. Jungbunzlauer leistet für die Eintragung der Dienstbarkeit entsprechend den üblichen Kriterien/Empfehlungen der Landeslandwirtschaftskammer NÖ ein einmaliges Entgelt in der Höhe von € 1.894,37 (entspricht einem Preis von € 5,60 pro m² für eine Fläche von 338,28 m²).

5.6. Ansuchen von der **Fa. Jungbunzlauer Austria AG**, Pernhofen 1, 2064 Wulzeshofen, um den flächengleichen Abtausch der Grundstücksfläche des im Eigentum der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya stehenden Grundstückes Nr. 761, KG. Pernhofen, an die westliche Grundgrenze der Grundstücke Nr. 758 und 759, KG. Pernhofen. Alle anfallenden Vermessungs- und Notariatskosten werden von der Fa. Jungbunzlauer Austria AG getragen.

5.10. Aufgrund der Vermessungsurkunde vom 17.5.2016 möge der Gemeinderatsbeschluss vom 25.3.2011 dahingehend angepasst werden, dass nunmehr das **Grundstück Nr. 611/1**, KG Kottingneusiedl im Ausmaß von **24.472 m²** zum Preis von € 1,87/m² an Herrn **Alexander Frühwirth**, 2135 Kottingneusiedl 13, verkauft wird.

5.11. **Z-Verfahren Hagendorfer Graben**

Bescheid der NÖ Agrarbezirksbehörde, Außenstelle Hollabrunn, Pfarrgasse 24, 2020 Hollabrunn, vom 03,05.2017, Zl. ABB-FB-605/0002, betreffend der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Ungerndorf Hagendorfer Graben in den Gemeinden Fallbach und Laa a.d. Thaya mit den Grundstücken Nr. 912, KG. Hagendorf, Nr. 474, 461, 459, 566, 468, 472, 487, 471, 467, 453, 466/1, 466/2, 460, 462, 469, 470, 473, 567, 452, 458, alle KG. Ungerndorf

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Flurbereinigungsverfahren zustimmen.

Gemeinderat Ing. Steiner stellt den Antrag, Punkt 5.6. Kaufvertrag Kamptal gesondert abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag von GR Ing. Steiner wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 24 Pro- 1 Kontrastimme (Neigenfind)

Beschluss: Der Antrag, den Kaufvertrag mit Kamptal zu beschließen, wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Pro – 9 Kontrastimmen (proLaa, FPÖ)

Beschluss: Die Anträge von StR Koffler und Ing. Schäffer, die restlichen Grundstückangelegenheiten zu beschließen, werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Schneider bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unangemeldeten Prüfung vom 22.6.2017 zur Kenntnis. Dieser Bericht ist dem Protokoll angeschlossen (Beilage 5).

7. 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2017 (der 1. NTVA 2017 lag in der Zeit vom 2.6. bis 19.6.2017 bei ortsüblicher Kundmachung zur öffentlichen Einsichtnahme auf; schriftliche Stellungnahmen wurden keine abgegeben) zu beschließen:

Durch den 1. NAVA 2017 verminderte sich der O.H. 2017 von € 16.756.600,00 auf € 16.701.400,00 Die Einnahmen und Ausgaben des A.O.H. 2017 erhöhten sich um je € 64.800,00 von € 1.875.000,00 auf € 1.939.800,00

Basierend auf dem Beschluss im Gemeinderat vom 28.3.2017 ist zur Finanzierung des Burgprojektes 2017 eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 250.000 vorgesehen. Bei den Einnahmen des Burgprojektes 2017 wurden die Förderungen des Landes Niederösterreich aufgrund des maximalen Fördervolumens aus der Beauftragungssumme 2017 heraus und der bisherigen Fördererfahrung um € 116.200,00 reduziert. Der Sollüberschuss 2016 des Burgprojektes wurde von den bisher vorgesehenen € 200.000,00 auf den tatsächlichen Wert von € 186.200,00 angepasst. Die Zuführungen aus dem O.H. wurden für das Burgprojekt aufgrund der erwartenden Mindereinnahmen des O.H 2017 auf 0 herabgesetzt. Der konkrete Grund dafür liegt in der vorliegenden negativen Prognose der gemeinschaftlichen Bundesertragsanteile.

Hinzugefügt wurde eine Zuführung im 1. NAVA 2017 für das Projekt Biotop Verbundsystem in der Höhe von € 64.800,00. Damit wird der Sollabgang 2016 und damit der notwendige Eigenanteil der Stadtgemeinde Laa an der Thaya finanziert.

Des Weiteren wurde der Sollüberschuss 2016 im O.H. 2017 in der Höhe von € 16.600,00 veranschlagt. Die Einnahmen aus den Bundesertragsanteile 2017 werden aufgrund einer vorliegenden Hochrechnung des Österreichischen Gemeindebundes um € 71.800,00 reduziert. Nähere Informationen sind im Ausdruck zum 1. Nachtragsvoranschlag 2017 unter den Posttexten "Erläuterungen" zu entnehmen.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Pro – 9 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

8. Darlehensaufnahme zur Basissanierung Laaer Wasserburg, Butterfassturm

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Darlehensaufnahme zu beschließen:

	ERSTE Bank Laa	Raiffeisenbank Laa	Volksbank	BAWAG P.S.K
<u>Variante 1:</u> Aufschlag 6-Monats-Euribor a) für 20 Jahre	Kein Angebot	+ 0,85%	Kein Angebot! (Absage am 31.5.2017)	Kein Angebot! (Absage am 9.6.2017)
b) für 25 Jahre	Kein Angebot	+0,85%	Kein Angebot	Kein Angebot
<u>Variante 2:</u> Aufschlag 6-Monats-Euribor für 25 Jahre ersten 5 Jahre zins- u. tilgungsfrei	Kein Angebot	+0,85%	Kein Angebot	Kein Angebot

<u>Variante 3 a):</u> Fixzinssatz für 15 Jahre + 5 Jahre variabel → LZ gesamt: 20 Jahre	Kein Angebot	Kein Angebot	Kein Angebot	Kein Angebot
<u>Variante 3 b):</u> Fixzinssatz für 15 Jahre + 10 Jahre variabel → LZ gesamt: 25 Jahre	Kein Angebot	Kein Angebot	Kein Angebot	Kein Angebot

	Unicredit	Hypo NÖ	Oberbank
<u>Variante 1:</u> Aufschlag 6-Monats-Euribor a) für 20 Jahre	+0,78%	+0,78%	Kein Angebot
b) für 25 Jahre	+0,83%	+0,80%	Kein Angebot
<u>Variante 2:</u> Aufschlag 6-Monats-Euribor für 25 Jahre ersten 5 Jahre zins- u. tilgungsfrei	Kein Angebot	+0,82%	Kein Angebot
<u>Variante 3 a):</u> Fixzinssatz für 15 Jahre + 5 Jahre variabel → LZ gesamt: 20 Jahre	1,74% für 15 Jahre danach Neuverhandlung	2,022% für 15 Jahre danach Neuverhandlung	Kein Angebot
<u>Variante 3 b):</u> Fixzinssatz für 15 Jahre + 10 Jahre variabel → LZ gesamt: 25 Jahre	1,82% für 15 Jahre danach Neuverhandlung	2,042% für 15 Jahre, danach Neuverhandlung	Kein Angebot

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 250.000 Euro für die Basissanierung Laaer Wasserburg, Butterfassturm bei der **Hypo NÖ**, Aufschlag auf den 6 Monats-Euribor **0,82 %** für 25 Jahre – ersten 5 Jahre zins- und tilgungsfrei - zu den vorliegenden Bedingungen beschließen.

Gemeinderat Mag. Schmidt stellt den Antrag, die Darlehensaufnahme zurückzustellen.

Beschluss: Der Antrag von GR Mag. Schmidt wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 9 Pro – 16 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 16 Pro – 9 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

9. Hertha Scheiner Stiftung – Rechnungsabschluss 2016 – Ausschüttung Begünstigte

Stadtrat Dir. Neigenfind bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Rechnungsabschluss der Hertha Scheiner Stiftung für das Jahr 2016 zur Kenntnis. Ebenso liegt das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Deloitte NÖ nach § 7 Absatz 1 der gültigen Satzungen in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 vor, wobei wiederum ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgesellt wurde. Der Rechnungsabschluss 2016 und der Prüfbericht der Abschlussprüfung werden der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat möge beschließen, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit an die Begünstigten ein Betrag von **42.000 Euro** ausgezahlt werden soll. Es wurde auch der Erwerb von landwirtschaftlichem Grund für Verpachtungstätigkeiten geprüft. Laut Agrarbezirksbehörde ist dies der Hertha Scheiner Stiftung nicht möglich, da sie keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt. Die Installierung eines solchen alleine für diesen Zweck wäre nicht wirtschaftlich.

Aufgrund der zu erwartenden schlechteren Ausschüttung der bestehenden Rentenfonds läuft derzeit eine Veranlagungsoptimierung in Form von Angebotsgesprächen mit den Partnerbanken. Da der Handlungsspielraum mit der nach wie vor vorgegebenen Mündelsicherheit sehr eng ist, sind entweder mündelsichere Immobilienfonds oder Festgeld die einzigen zweckmäßigen Alternativen zur bestehenden Veranlagung. Eine derartige Veranlagungsänderung in größerer Form ist seitens der Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Jungbunzlauer Atria AG & Co. KG– Rechnungsabschluss 2016

Stadtrat Dir. Neigenfind bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2016 zur Kenntnis. Für den Jahresabschluss 2016 der „Jungbunzlauer Austria AG & Co. KG, Regionale Abwasserreinigung“ wurde bereits die 6 %ige Vordividende in der Höhe von € 2.223,79 gemäß Addendum zum Kommanditgesellschaftsvertrag vom 29.5.1991 ausbezahlt.

11. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und der Republik Österreich über die Benützung von Öffentlichem Wassergut für die Aufstellung einer Skulptur an der Böschung des Sieglißgrabens

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, den Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Aufstellung einer Skulptur an der Böschung des Sieglißgrabens im Bereich des Thermenhotels **Grundstück Nr. 6089/7**, EZ 4940, KG Laa abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Stadtgemeinde Laa zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und der Republik Österreich über die Benützung von Öffentlichem Wassergut für ein Schmutzwasserpumpwerk in Kottingneusiedl

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, den Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut für die Errichtung, Erhaltung und Betrieb eines Schmutzwasserpumpwerkes auf dem **Grundstück Nr. 370**, EZ 167, KG Kottingneusiedl zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und dem Land NÖ für die Verlegung eines Schmutzwasserkanals, Regenwasserkanals, Trinkwasserleitung, Leerverrohrung für Strom und Erdkabel für Straßenbeleuchtung

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, den Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und dem Land NÖ für die Verlegung eines Schmutzwasserkanals, Regenwasserkanals, Trinkwasserleitung, Leerverrohrung für Strom und Erdkabel für Straßenbeleuchtung auf den **Grundstücken Nr. 1942** (Landesstraße B-45) und **Nr. 1932/2** (Landesstraße B 6) zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Oberndorfer verlässt den Sitzungssaal.

14. Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und der Firma Aquanatura für die Betreuung des Kreisverkehrs auf der Ungerndorferstraße

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, den Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und der Firma Aquanatura für die Errichtung und Instandhaltung einer gestalteten Grünanlage auf dem **Kreisverkehr Ungerndorferstraße/Südumfahrung** zu beschließen. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei ein Kündigungsverzicht von 5 Jahren vereinbart wird.

Beschluss: Der Antrag von StR Ing. Schäffer wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Oberndorfer verlässt den Sitzungssaal.

15. Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Laa/Thaya und der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Errichtung einer Bodenschutzanlage in der KG Wulzeshofen

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, das Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Laa und der NÖ Agrarbezirksbehörde für die Errichtung einer Bodenschutzanlage auf dem Grundstück **Nr. 745** in der KG Wulzeshofen. Die Stadtgemeinde Laa verpflichtet sich für die Fläche von 0,1 ha einen Betrag von 264 Euro inkl. Steuer zu bezahlen.

Beschluss: Der Antrag von StR Ing. Schäffer wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Vertrag zur Erweiterung der Fahrradabstellflächen Park & Ride Laa zwischen ÖBB Infrastruktur AG, Land NÖ und Stadtgemeinde Laa

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, den Vertrag zur Erweiterung der Fahrradabstellflächen um weitere 22 Plätze auf dem Grundstück Nr. 5998, EZ 5283, KG Laa im Ausmaß von 24 m² zu beschließen. Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage betragen ca. 3.572 Euro. Die Stadtgemeinde trägt 15 % der Gesamtkosten **d.s. 535,80 Euro**.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Aufstockung der E-Bike Förderung 2017

Gemeinderat Frühberger, M.Sc. stellt den Antrag, da bereits 20 Förderanträge erfolgreich bewilligt wurden, die E-Bike Förderung für 2017 um weitere **10 Anträge (1.000 Euro)** aufzustocken, da offensichtlich die Förderung des individuellen Radverkehrs und auch die Wirtschaftsförderung gut funktionieren.

Beschluss: Der Antrag von GR Frühberger M.Sc. wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Oberndorfer nimmt an der Sitzung wieder teil.

18. Gewährung von Subventionen an Vereine und Interessensgemeinschaften

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, für die Teilnahme beim Ferienspiel 2017 eine Subvention in der Höhe von **75 Euro/Verein und Aktivität** zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Ansuchen um Gewährung einer Impulsförderung Stadtzentrum

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Ansuchen zu beschließen:

Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Eröffnung eines neuen Lokals am

Manfred Kienzer, Wehrgartenstraße 2, 2136 Laa:
Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Eröffnung eines neuen Lokals am Raiffeisenplatz ab Sommer 2017.

Der Gemeinderat möge dieses gemäß den Förderrichtlinien beschließen.

Laa Kebab & Pizzahaus, Nordbahnstraße 19, 2136 Laa:

Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Eröffnung eines neuen Lokals in der Nordbahnstraße 19 am 2.2.2015.

Der Gemeinderat möge dieses gemäß den Förderrichtlinien, die erst seit 12.10.2016 in Kraft sind, ablehnen.

Beschluss: Die Anträge von StR Dir. Neigenfind werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Änderung der Richtlinien zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Kurzparkzone in der Stadt Laa

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, folgende Kurzparkzonen in den vorliegenden Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in der jeweils geltenden Verordnung zu beschließen: Zentrum/Bürgerspitalgasse; Grillparzerstraße; Ostbahnhof, sowie die Richtlinien insgesamt zu beschließen.

Grundlagen:

Durch die Erlassung der Kurzparkzonenverordnung werden Teile der Laaer Innenstadt zur Kurzparkzone erklärt.

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der derzeit geltenden Fassung: Die Behörde kann Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 4 und § 45 Abs. 4a StVO 1960 für die Wohnbevölkerung und Betriebe, die in diesem Gebiet ständig wohnen bzw. einen Betrieb führen

(§ 43 Abs. 2a StVO 1960), für die in der Kurzparkzonen-Gebiets-Verordnung angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von max. 2 Jahren erteilen.

Jeweils geltende Verordnung über die Festlegung der Kurzparkzone für: Zentrum / Bürgerspitalgasse; Grillparzerstraße; Ostbahnhof

Jeweils geltende Kurzparkzonen-Gebiets-Verordnung für Fahrzeuge für Bewohner und Betriebsstätten für: Zentrum / Bürgerspitalgasse; Grillparzerstraße; Ostbahnhof

Gemeinderatsbeschlüsse vom 4.12.2013 und 26.6.2017

Zielsetzung

Anwohner und Betriebe in der Kurzparkzone gehören zu jenen Betroffenen, die aufgrund ihrer Interessenslage „bevorzugt“ behandelt werden sollten. Dies deshalb, da die getroffene Regelung nicht die Anwohner und Betriebe bevorzugt, sondern sie von den Nachteilen befreit, die durch die Einführung der Kurzparkzone entstanden sind. Dass die Betriebe in der Beurteilung ihrer Interessenslage einer eigenen Betrachtung bedürfen, kommt auch durch die getrennte Behandlung des § 45 StVO 1960 und den dort eigens normierten Ausnahmegenehmigungen zum Ausdruck.

allgemeine Richtlinien, Parkkarten

Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya, gekennzeichnet mit dem „Laaer Stadtwappen“-Aufkleber sind von der Kurzparkzonenpflicht befreit und benötigen keine Parkkarte.

Die Parkkarten gelten als Bestandteil des Bescheides über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 bzw. § 45 Abs. 4a StVO 1960. Sie sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar und bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Auf der Parkkarte (ausgenommen: Gästekarten für Beherbergungsbetriebe) sind die polizeilichen Kennzeichen aller Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung nach den unten angeführten Richtlinien erteilt wurde, anzuführen.

Bei Änderung eines Kraftfahrzeuges bzw. des polizeilichen Kennzeichens eines Kraftfahrzeuges, für welches eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, ist unter Rückerstattung der alten Parkkarte eine neue Parkkarte zu beantragen. Die Neuausstellung der Ausnahmegenehmigung für das selbe Kalenderjahr ist kostenfrei.

Für 1 Kraftfahrzeug kann nur 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden, auch wenn der Zulassungsbesitzer sowohl seinen Hauptwohnsitz als auch eine Betriebsstätte in dem in der Kurzparkzonen-Gebiets-Verordnung festgelegten Bereich hat.

Richtlinien für Bewohner-Parkkarten

Bewohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem in der Kurzparkzonen-Gebiets-Verordnung festgelegten Bereich haben, können **jährlich** eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen. Diese gilt jeweils ab 1. Jänner oder Datum der Antragstellung bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Der Antragsteller muss Zulassungsbesitzer des Kraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg sein, für den die Ausnahmegenehmigung beantragt wird, wobei die Adresse mit dem Wohnsitz übereinstimmen muss.

Gemäß § 45 Abs. 4 gelten außer Zulassungsbesitzer auch:

Leasingnehmer eines Kraftwagens oder

Nachweis, dass ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.

Pro Haushalt wird nur eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Diese kann jedoch für bis zu 3 Kraftfahrzeuge von haushaltsangehörigen Personen (Hauptwohnsitz) beantragt werden, welche wechselweise in der Kurzparkzone – gekennzeichnet mit der Parkkarte als Nachweis der Ausnahmegenehmigung – abgestellt werden können.

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem festgelegten Bereich erlischt die Ausnahmegenehmigung und ist die Parkkarte unverzüglich zurückzugeben. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt nicht.

Richtlinien für Betriebsstätten-Parkkarten

Für aktive Betriebsstätten in dem in der Kurzparkzonen-Gebiets-Verordnung festgelegten Bereich kann **jährlich** eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 beantragt werden. Diese gilt jeweils ab 1. Jänner oder Datum der Antragstellung bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Bei der Erstantragstellung ist das Bestehen einer aktiven Betriebsstätte in diesem Bereich nachzuweisen.

Pro Betriebsstätte wird nur eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Diese kann jedoch für bis zu 5 Kraftfahrzeuge des Betriebes oder von betriebsangehörigen Personen beantragt werden, welche wechselweise in der Kurzparkzone – gekennzeichnet mit der Parkkarte als Nachweis der Ausnahmegenehmigung – abgestellt werden können.

Die betriebsangehörigen Personen müssen Zulassungsbesitzer des Kraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg sein. Gemäß § 45 Abs. 4a Z.1 gelten außer Zulassungsbesitzer auch:

Leasingnehmer eines Kraftwagens oder

Nachweis, dass ein arbeitgebereigener Kraftwagen beruflich benützt wird.

Bei Aufgabe bzw. Verlegung der Betriebsstätte aus dem festgelegten Bereich erlischt die Ausnahmegenehmigung und ist die Parkkarte unverzüglich zurückzugeben. Eine Rückerstattung der Kosten erfolgt nicht.

Ein Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension, udgl.), der in dem in der Kurzparkzonen-Gebiets-Verordnung festgelegten Bereich liegt, kann für je 10 Gästebetten eine Parkkarte beantragen (muss ebenfalls jährlich neu beantragt werden).

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Bericht des Energiestadtrates und der Umweltschutzstadträtin

Stadtrat Nikodym berichtet über die aktuellen Angelegenheiten aus dem Energieausschuss. Stadträtin Dir. Mag. Zins über aktuelle Umweltangelegenheiten.

22. Wirtschaftsförderung – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet über den aktuellen Stand.

23. Biotop Thayapark – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet über den aktuellen Stand.

24. Laaer Wasserburg – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet über den aktuellen Stand, ergänzt von Vizebürgermeister Eigner um die Information, dass es - wie bereits im Ausschuss berichtet - in der Laaer Wasserburg auf der Nordseite ein vom Land NÖ gefördertes Projekt Kunst im öffentlichen Raum der Kulturabteilung des Landes NÖ geben wird, das im Herbst des heurigen Jahres an der Fassade laut den vorliegenden schematischen Darstellungen angebracht wird. Inhaltlich soll die um 1900 vorhandene Zugangstreppe zum Nordtrakt künstlerisch symbolisiert werden. Als Künstlerin wurde Ines Lombardi ausgewählt. Die Förderung erfolgt direkt. Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya stellt die Fassadenfläche zur Verfügung und eventuell das vorhandene Baugerüst. Seitens des Bundesdenkmalamtes wurde vorläufig ein positiver Bescheid für die Anbringung des Kunstwerkes für drei Jahre ausgestellt. Das Kunstwerk in der Laaer Burg ist ab dem nächsten Jahr öffentlich zugänglich und stellt eine weitere attraktive Aufwertung des Projektes dar.

25. Medizinische Versorgung – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet über den aktuellen Stand.

26. Steg S2 – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet über den aktuellen Stand.

27. Tourismus – Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Ribisch, M.A. berichtet über den aktuellen Stand.

28. Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt 28. wird als nicht öffentliche Sitzung geführt und die Verhandlungsschrift darüber im nicht öffentlichen Protokoll abgelegt.

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

Beilage 1:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Stadtgemeinde Laa an der Thaya
 z. H. der Bürgermeisterin
 Stadtplatz 43
 2136 Laa an der Thaya

Beilagen

WA1-ÖWG-26027/511-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/14040
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

(0 27 42) 9005

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
VO-M, 031/0-2017	Franz Kellner	14947	31. Mai 2017

Betrifft
 Stadtgemeinde Laa an der Thaya, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, KG
 Laa an der Thaya und Hanfthal, Information

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Zu Ihrer Verständigung vom 15. Mai 2017, Zl. VO-M, 031/0-2017, teilt die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken in den Katastralgemeinden Laa an der Thaya und Hanfthal mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.

Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

- 2 -

Die Lage und die Breite dieser Betreuungsflächen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Mit freundlichem Gruß
Für die Landeshauptfrau
K e l l n e r



Beilage 2:

Helmut Kraus
Hanfthal 155
2136 Laa an der Thaya

Stadtgemeinde Laa an der Thaya
Stadtplatz 43
2136 Laa an der Thaya

22.6.2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin
sehr geehrte Damen und Herren des Bauamtes, des Gemeinderates
und der Niederösterreichischen Landesregierung

Örtliches Raumordnungsprogramm – 12. Änderung
KG Hanfthal

2.5 Änderungsfall 5 – Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Agrargebiet sowie
Aufhebung der öffentlichen Verkehrsfläche

Zu den angedachten Änderungen bzw. Umwidmungen möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Ich habe verstanden, dass Laa an der Thaya touristisch aufgewertet werden soll, was ich grundsätzlich begrüße.

Zum konkreten oben angeführten Fall wurde ich bei meinem Besuch am Bauamt am 20.6.2017 (wegen einer Auslandsreise frühestmöglicher Termin) darüber informiert, dass geplant ist, auf den an meine Grundstücke angrenzenden Grundstücken Nr. 324 und 325 mehrere Ferienbungalows zu errichten. Nähere Details dazu sind mir nicht bekannt. Ich gehe davon aus, dass diesbezüglich eine Vorstellung des Projektes demnächst erfolgt, da Hr. Winter vom Bauamt bereits einen Plan gesehen hat. Aufgefallen ist mir, dass bei der geplanten Umwidmung der Nachbargrundstücke von BW in BA lt. §16 Pkt. 5 der niederösterreichischen Raumordnung maximal 4 Wohneinheiten zugelassen sind. Ich denke, dass die derzeitige Widmung als BW für die touristische Nutzung besser geeignet ist. Ich bitte Sie dies nochmals zu prüfen, da aus meiner Sicht kein Änderungsanlaß vorliegt.

Dies betrifft auch die Einbindung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche, die doch die einzig sinnvolle Zufahrt zu den geplanten Wohneinheiten darstellt und auch schweren Einsatzfahrzeugen die Zufahrt ermöglicht. Zu beachten ist hier, dass mehrere Kellerröhren in das betreffende Grundstück hineinreichen. Auf der nördlichen Seite - wie derzeit im Plan ersichtlich - gibt es diese Problematik nicht. Das Nachbargrundstück Nr. 324 ist nur über die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche an den öffentlichen Verkehr anzubinden

Die nun in Diskussion stehende öffentliche Verkehrsfläche habe ich bei meiner mittel- und langfristigen Planung berücksichtigt, da bei einer zu erwartenden positiven Entwicklung meine angrenzenden Grundstücke Nr. 329, 331, 1821 für spätere Erweiterungen genutzt werden können. Ich stimme deshalb der Aufhebung bzw. Eingliederung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche

1 von 2

nicht zu.

Der Umwidmung meiner Grundstücke Nr.330/1 und 330/2 von BW in BA stimme ich nicht zu, da ich keine Tierzucht plane und damit kein Änderungsgrund vorliegt. Ich gehe davon aus, dass die Zufahrt zu meinem Haus über öffentlichen Grund in keinster Weise beeinträchtigt wird und für die Touristen ausreichend Parkplätze geschaffen werden.

Abschließend möchte ich erwähnen, dass ich an der weiteren Entwicklung sehr interessiert bin und ersuche Sie mich über das Ergebnis des aktuellen Änderungsfalles bzw. weitere Planungen zu informieren.

Zusendungen bitte an meine angeführte Postadresse oder email:kraus.helmut@aon.at

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Kraus

Postadresse:
Helmut Kraus
Adolf Loosgasse 12/14/10
1210 Wien
Tel.:06803005361

2von2

Beilage 3:

Von: Hubertus Bräu - DI Hermann Kuehtreiber [<mailto:hermann.kuehtreiber@hubertus.at>]

Gesendet: Freitag, 23. Juni 2017 10:17

An: laa@aon.at

Cc: Winkler Uwe <u.winkler@laa.at>; Stanosch Günther <g.stanosch@laa.at>

Betreff: Flächenwidmungsplan Änderungsfall 2: Erweiterung des Zentrums

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der geplanten Änderung im Flächenwidmungsplan, „Änderungsfall 2: Erweiterung des Zentrums“, hätte die Hubertusbräu, Johann Kuehtreiber OG, folgende Erklärung abzugeben:

Die Hubertusbräu ist ein eingessener Industriebetrieb, der branchenübliche Emissionen verursacht.

Inwieweit dies mit einer „Zentrumszone“ zusammenpasst, entzieht sich unserer Kenntnis.

Aber wir möchten betonen, dass Hubertusbräu „vorher“ da war, und hoffentlich noch auf Jahrzehnte hinaus die wirtschaftliche Tätigkeit aufrecht erhalten bleibt.

Ausserdem erfolgen konsensgemäss alle Malz – und Kohlensäureanlieferungen über die Anton Bruckner Strasse, also am beabsichtigten Projekt unmittelbar vorbei.

Auch ein Ausbau der Betriebsanlagen am entsprechend gewidmeten Gelände, welches UNMITTELBAR an die geplante Zentrumszone grenzt (Grundstücke 2641/1, 2642/4, 2642/3, 2641/7, 3738/1, 2641/2 bis 2641/5) ist beabsichtigt bzw. möglich.

Als eingessener Betrieb erwarten wir hier keine Einschränkungen oder Schlechterstellungen durch beabsichtigte Widmungen in der Nähe, sonst müssten wir gegen das geplante Projekt hiermit Einspruch erheben.

mfG Hermann Kuehtreiber

Beilage 4:

Stadtgemeinde Laa an der Thaya
Örtliches Raumordnungsprogramm – 12. Änderung
 Im Auftrag der Stadtgemeinde Laa an der Thaya

Ergänzungsbericht

BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN

Während der Auflage des Entwurfes der gegenständlichen Änderung sind folgende schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Diese werden gemäß §21 Abs. 9 NÖ ROG 2014 in Erwägung gezogen und entsprechend behandelt. Die Stellungnahmen liegen im Anhang bei.

Schriftliche Stellungnahme der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt der NÖ Landesregierung vom 31.05.2017:

„..., dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.“

Lediglich bei Änderungsfall 1 wird im Nahbereich des Siegleßgrabens eine Bauländerweiterung durchgeführt. Bei den restlichen Änderungsfällen erfolgt keine Bauländerweiterung entlang von Gewässern.

Entlang des Siegleßgrabens verlaufen eine Sammelleitung des Schmutzwasserkanals sowie eine Wasserleitung. Zur Sicherstellung der bestehenden Infrastruktur wird im örtlichen Entwicklungskonzept eine „Freihaltung der Bebauung für technische Infrastruktur“ ausgewiesen. Entgegen dem Entwurf wird die Aufschließungszone BW-A4 bis zum Gewässergrundstück gewidmet.

Aufgrund der vorhandenen Infrastrukturleitungen wird mit den künftigen Grundeigentümern im Rahmen des Kaufvertrages eine Dienstbarkeitsbestellung vereinbart. Neben der Duldung des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung des Kanals und der Wasserleitung entlang des Siegleßgrabens, ist eine Überbauung, ausgenommen die Errichtung einer Straßenanlage, zu unterlassen. Zudem wird der freie Zu- und Abgang für diesen Bereich geregelt.

Dadurch kann die Freihaltung eines Betreuungs- und Erhaltungstreifens entlang des Siegleßgrabens von jeglicher Bebauung sichergestellt werden.

Schriftliche Stellungnahme von Helmut Kraus zu Änderungsfall 5 des Flächenwidmungsplanes vom 22.06.2017:

„...Ich denke, dass die derzeitige Widmung BW für die touristische Nutzung besser geeignet ist... Dies betrifft auch die Einbindung der

EMRICH CONSULTING ZT - GMBH

**Eingelangte
Stellungnahmen während
der Auflage**

**Schriftliche Stellungnahme
Abt. Wasserrecht und
Schifffahrt**

**Schriftliche Stellungnahme
Helmut Kraus**

gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche, die doch die einzig sinnvolle Zufahrt zu den geplanten Wohneinheiten darstellt und auch schweren Einsatzfahrzeugen die Zufahrt ermöglicht... Das Nachbargrundstück Nr. 324 ist nur über die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche an den öffentlichen Verkehr anzubinden.

Die nun in Diskussion stehende öffentliche Verkehrsfläche habe ich bei meiner mittel- bis langfristigen Planung berücksichtigt, da bei einer zu erwartenden positiven Entwicklung meine angrenzenden Grundstücke Nr. 329, 331, 1821 für spätere Erweiterungen genutzt werden können. Ich stimme deshalb der Aufhebung bzw. der Eingliederung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu.

Der Umwidmung meiner Grundstücke Nr. 330/1 und 330/2 von BW in BA stimme ich nicht zu, da ich keine Tierzucht plane...Ich gehe davon aus, dass die Zufahrt zu meinem Haus über öffentlichen Grund in keiner Weise beeinträchtigt wird...“

Da die unbebauten Baulandgrundstücke (Grstnr. 324, 325, 326, 327 und 328, KG Hanfthal) zu einem Grundstück vereint werden, ist die ordnungsgemäße Erschließung dieses Bauplatzes durch die bestehende öffentliche Verkehrsfläche im Westen sichergestellt.

Zudem stellt die rd. 100 m lange Verkehrsfläche, die zur Gänze auf den südlichen Grundstücken zu liegen kommt, eine einseitige und keine wirtschaftliche Erschließung dar. Durch die Aufhebung der öffentlichen Verkehrsfläche kann dem generellen Leitziel des NÖ ROG 2014 „Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln“ entsprochen werden.

Im Falle einer Realisierung der potentiellen Siedlungserweiterung im Norden, kann dies durch eine neue Verkehrsfläche, im nördlichen Anschluss an die derzeitige Baulandgrenze, erfolgen.

Die bereits bestehenden Verkehrsflächen werden nicht verändert. Daher kommt es zu keiner Beeinträchtigung des nördlich angrenzenden Bauplatzes.

Da die Schaffung von zusätzlichen Gästebetten auch im Bauland Wohngebiet realisiert werden kann, wird empfohlen, die Widmung beizubehalten und keine Umwidmung in Bauland Agrargebiet durchzuführen.

Da aufgrund der Grundstückszusammenlegung die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr erforderlich ist, wird empfohlen die Aufhebung bzw. Integration ins Bauland in der Beschlussfassung beizubehalten.

Schriftliche Stellungnahme von DI Hermann Kühtreiber, Hubertus Bräu zu Änderungsfall 2 des Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes vom 23.06.2017:

**Schriftliche Stellungnahme
 DI Hermann Kühtreiber –
 Hubertus Bräu**

„...Aber wir möchten betonen, dass Hubertusbräu „vorher“ da war, und hoffentlich noch auf Jahrzehnte hinaus die wirtschaftliche Tätigkeit aufrecht erhalten bleibt. Außerdem erfolgen konsensgemäß alle Malz – und Kohlesäurelieferungen über die Anton Bruckner Straße, also am beabsichtigten Projekt unmittelbar vorbei.

Auch ein Ausbau der Betriebsanlagen am entsprechend gewidmeten Gelände, welches UNMITTELBAR an die geplante Zentrumszone grenzt (Grundstücke 2641/1, 2642/4, 2642/3, 2641/7, 3738/1, 2641/2 bis 2641/5) ist beabsichtigt bzw. möglich.

Als eingessener Betrieb erwarten wir hier keine Einschränkungen oder Schlechterstellungen durch beabsichtigte Widmungen in der Nähe, sonst müssten wir gegen das geplante Projekt hiermit Einspruch erheben...“

Die Erweiterung des Zentrums erfolgt durch eine Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet und nicht durch eine Baulanderweiterung. Die baublockweise Trennung des bestehenden Betriebsgebietes und des Wohngebietes (gemäß §14 Abs. 2 Z. 11 des NÖ ROG 2014) ist durch eine Verkehrsfläche gegeben.

Durch die Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet kommt es zu keiner Einschränkung des westlich angrenzenden Betriebsgebietes.

Dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa an der Thaya wird daher empfohlen, die Änderungen des Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes (Änderungsfall 2) entsprechend dem Entwurf beizubehalten.

Beilage 5:

**Niederschrift über die
Gedarungsprüfung vom 22. Juni 2017**

Am 22.06.2017 um 13:30 Uhr findet im Rathaus eine unangesagte Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

Anwesend:

Obfrau des Prüfungsausschusses: GR Silvia SCHNEIDER

Mitglied: GR Christian BAUER

Mitglied: GR Peter LUKSCH, BEd

Mitglied: GR Erwin MOISSL

Entschuldigt: GR Andreas THENNER, BA, GR Roman FRÜHBERGER, M.Sc.,
GR Mag. Roland SCHMIDT

Folgende Tagesordnung wurde einstimmig genehmigt:

1. Kassaprüfung
2. Belegprüfung

1. Kassaprüfung

Die Kassa wurde geprüft und in Ordnung befunden.

2. Belegprüfung

Die Belege wurden stichprobenartig geprüft und für in Ordnung befunden.
Fragen zu den Belegen wurden von Kassenleiter Norbert Ribisch beantwortet.





Ende der Sitzung: 15:00 Uhr

Bericht
über die am
22.06.2017

in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya
stattgefundene unangesagte

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuß

Anwesend:
Obmann des Prüfungsausschusses: GR Silvia SCHNEIDER

Mitglied: GR Erwin MOISSL
Mitglied: GR Christian BAUER
Mitglied:

Mitglied: GR Peter LUKSCH, BEd
Mitglied:

Entschuldigt: GR Roman FRÜHBERGER, M.Sc., GR Mag. Roland SCHMIDT, GR Andreas THENNER, BA

Kassenverwalter: KL Norbert RIBISCH M.Sc.

1. Istbestände

Bargeld Bürgerservice per 21.6.2017	EURO	2.155,05
Bargeld 1. Stock per 21.6.2017	EURO	1.934,79
Girokonto Nr. 24213681201 DIE ERSTE Bank Laa	EURO	- 961.924,79
Girokonto Nr. 3.681 Raiba Laa	EURO	17.885,09
Girokonto Nr. 24213681200 DIE ERSTE Bank Laa (Geb.u.Abg.)	EURO	3.500,00
ISTBESTAND: per 21.6.2017	EURO	- 936.449,86

2. Sollbestände (Buchabschluss):	letzte Buchung:				
	Bar II	Bar III	Giro I	Giro IV	Giro XI
Einnahmen:					
Hauptbuch	1.934,79	2.155,05	-961.924,79	17885,09	3.500,00
ungebuchte Belege					
Summe:					
Ausgaben:					
Hauptbuch					
ungebuchte Belege					
Summe:					
Sollbestand:					

Die im Rahmen der Kassaprüfung erfolgte Kassenbestandsaufnahme ergab die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und dem Kassenistbestand.

die **Übereinstimmung**
einen Mehrvorfund von EURO

einen Fehlbetrag von EURO

Dieser Betrag wurde unter der Einnahmepost Nr.
vorläufig als Verwahrgeld gebucht.

Dieser Betrag wurde unter der Ausgabenpost Nr..

vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht
wurde vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt.

3. Rücklagen:

Vorhandene Rücklagen - Sparbücher

Institut	Sparbuch Nr.	Stand vom	Betrag	Zweck
Die Erste Bank Laa	242-723-355/00	30.12.2016	66.353,13	Jagdpacht
Die Erste Bank Laa	242-129-553/07	31.12.2016	147.098,00	Vereinskonto Wertpapiere
Die Erste Bank Laa	242-129-553/05	31.12.2016	9.589,12	Gedenkstatte Wu-Gr.Tajax Wertp, Kto
Die Erste Bank Laa	242-129-553/19	31.12.2016	5.910,65	Erdberger u. Kleingrillowitz Wertp, Kto
Die Erste Bank Laa	242-828-807/00	30.12.2016	6.249,24	Gedenkst. Wulzeshofen-Pernhofenq Sparbuch
Die Erste Bank Laa	216-700-397/00	30.12.2016	5.187,79	Gedenkstein Gef.u.Verm.Hoflein Sparbuch

4. Wertpapiere (Wertgegenstande):

II.

1. Kassenbelege

- Sind alle Ausgaben von der Burgermeisterin (Vizeburgermeister) schriftlich angeordnet (§76 NO GO)?
- Ist beim unbaren Zahlungsverkehr eine Doppelzeichnung vorgesehen (§ 76 NO GO) und liegen die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Zeichnungserklarungen auf?
- Weisen die Kassenbelege die erforderlichen Merkmale wie Haushaltsstelle, Rechnungsbetrag, Empfanger – Einzahler, Zahlungsgrund, Datum etc. auf?

d) Sind den Belegen die dazugehörigen Bestell-, Lieferscheine und Rechnungen angeschlossen?

2. Buchführung

a) Ist tagfertig gebucht – liegen Buchungsrückstände vor – ab wann?

b) Sind die Journale und Sachkonten seitenweise aufgerechnet?

c) Sind in den Journalen, auf den Sachkonten oder auf Belegen Radierungen, Überschreibungen oder sonstige unzulässige Änderungen vorgenommen worden?

3. Voranschlag – Rechnungsabschluss

a) Wird der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) eingehalten?

b) Werden die ausser- und überplanmäßigen Ausgaben vom Gemeinderat beschlossen (§ 76 NÖ GO)?

c) Erfolgt eine laufende Kreditüberwachung, welche die Einhaltung des Voranschlages erleichtert bzw. gewährleistet?

- d) Werden beschlossene Voranschlagsprovisorien auch schriftlich ausgefertigt?
- e) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürfen (§ 35 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll)?
- f) Sind für jene Ausgaben, die eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen (§ 36 NÖ GO), auch nachweislich Beschlüsse gefaßt worden (Protokoll)?
- g) Ist ein genehmigter Kassenkredit im Laufe des Haushaltsjahres überschritten oder ein nichtgenehmigter in Anspruch genommen worden?
- h) Wie hoch waren diese Überschreitungen bzw. nichtgenehmigten Inanspruchnahmen von Kassenkrediten?
- i) Werden alle eingeräumten Darlehen auch für jene außerordentliche Zwecke verwendet, für die sie laut Voranschlag bestimmt sind?
- j) Werden alle gewährten Beihilfen und Zuschüsse zweckgebunden verwendet?
- k) Werden alle Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge an Schulgemeinden – sofern die Gemeinde zu solchen gehört – vierteljährlich im voraus entrichtet (§ 48 NÖ Pflichtschulgesetz)?
- l) Wird die Höhe jeder von der Gemeinde zu vergebenden Subvention durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt (Protokoll)?

m) Festgestellt Mängel im Rechnungsabschluss:

4. Abgaben

- a) Sind für den Steuer- und Gebührenbereich der Gemeinde alle erforderlichen Verordnungen erlassen?
- b) Wurden diese der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt (§ 88 NÖ GO)?
- c) Werden die Steuern und Gebühren termingerecht vorgeschrieben?
- d) Werden von den Steuerpflichtigen die Abgabenerklärungen für die Selbstbemessungsabgaben (Lohnsummensteuer, Getränke- und Speiseeissteuer, Lustbarkeitsabgabe) zeitgerecht eingereicht?
- e) Sind diese Erklärungen vollständig ausgefüllt?
- f) Werden die Abgabenerklärungen sachlich und rechnerisch überprüft (Prüfungsvermerk)?
- g) Wird dem Prinzip der Kostendeckung im Gebührenbereich Rechnung getragen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung)?

5. Vermögensnachweise

- a) Wird das bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend erfasst (z.B. Inventar, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge)?

- b) Sind die Grundvermögensnachweise vorhanden?
 - c) Wird das Vermögen vorhandener wirtschaftlicher Unternehmungen oder Stiftungen gesondert geführt?
- III.**
Wird die gesamte Gebarung **wirtschaftlich – sparsam – zweckmäßig** geführt?

IV.
Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:
siehe Anhang

- a) Wurde der letzte schriftliche Bericht des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat vorgelegt und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt?
- b) Würden die vom Prüfungsausschuß bei den letzten Prüfungen festgestellten Mängel behoben?
siehe Anhang

V.
Empfehlungen (Anträge) des Prüfungsausschusses:

Laa/Thaya, am 22.06.2017

Fluss
(Obmann des Prüfungsausschusses)

[Signature]
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

[Signature]
(Mitglied des Prüfungsausschusses)

[Signature]